

23. 1. Kann ein Gläubiger, welcher einer offenen Handelsgesellschaft einen revolvingenden Kredit gewährt, ausgeschiedene Gesellschafter für die nach ihrem, dem Gläubiger bekannten Ausscheiden von der Handelsgesellschaft eingegangenen, dem Kreditverhältnis unterfallenden Verbindlichkeiten haftbar machen?

2. Liegt ein Revisionsgrund darin, daß der Berufungsrichter die Vernehmung eines Zeugen um deswillen ablehnt, weil er sich auf Grund vorgelegter geschäftlicher Korrespondenzen dieses Zeugen von dem Gegenteil der zu bezeugenden Thatsache überzeugt hält?

I. Civilsenat. Urth. v. 6. April 1881 i. S. der Amsterdamschen Bank (Kl.) w. N. (Bekl.) Rep. I. 523/81.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus dem Thatbestande:

„Nach dem Thatbestande des zweiten Urtheils, dem in demselben angezogenen ersten Urtheil und den Entscheidungsgründen stehen folgende Thatfachen fest.

Die Handelsgesellschaft B. & L. bestand seit dem Januar 1874 aus drei Gesellschaftern, den Kaufleuten Gustav Adolf B., Georg Andreas B. und Werner N. Der letztere ist im Dezember 1876 gestorben. Im Jahre 1874 hat Klägerin der Firma B. & L. einen laufenden Kredit von 50 000 Fl. erteilt, so daß die Firma ermächtigt wurde, Tratten bis zu jenem Betrage auf Klägerin zu ziehen, welche die Tratten acceptierte. B. & L. hatten vor Verfall Deckung einzusenden, und durften dann von neuem in gleicher Höhe ziehen.

Auf eine Anfrage der Bank theilte Gustav B. derselben in einem der Klägerin am 24. Dezember 1877 zugegangenen Briefe vom 21. desf. M. mit, die gegenwärtigen Inhaber des Geschäftes seien die Gebrüder Gustav Adolf und Georg Andreas B., und in Fortsetzung dieses Berichtes schrieb er unter dem 30. Januar 1878, Werner N. sei vor einem Jahre verstorben.

Die Firma B. & L. hat am 24. März 1878 die Zahlungen eingestellt und am 2. Mai 1878 ihre Insolvenz angezeigt. Zu den Gläubigern gehört auch die Klägerin. Für ihre Forderung nimmt sie den Beklagten, Theodor N., in Anspruch und zwar unter anderem deswegen,

weil er der alleinige Erbe seines im Dezember 1876 verstorbenen Sohnes Werner N. geworden sei, welcher Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft B. & L. war; die eingeklagten Forderungen rührten ihrem Grunde nach aus einer Zeit vor dem Tode des Werner N. her oder doch aus Geschäften, die behufs Liquidierung solcher älterer Verbindlichkeiten eingegangen seien. . .

Das Berufungsgericht hat erwogen, Klägerin habe mit der Firma B. & L. in Kontokorrentverkehr gestanden. Wenn auch die Rimessen mit besonderer Rücksicht auf die Accepte der Klägerin zugegangen seien,

so sei die Verrechnung doch im Kontokorrent erfolgt. Der sich aus der halbjährlichen Abrechnung ergebende Saldo sei mit ult. Dezember 1877 gezogen, die drei letzten Debetposten von 25 000 Fl., 625 Fl. und 4 Fl. 87 Cents seien unter dem 27. und 31. Dezember 1877 gebucht, von ihnen betreffe der erstere das von der Klägerin geleistete am 27. März 1878 fällige Accept. Die noch restierende Schuld ebenso wie die Provision für die drei letzten Tratten sei zu einer Zeit entstanden, wo die Klägerin sich in Kenntnis darüber befand, daß Werner N. nicht mehr Teilhaber war.

Das Urteil der Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Bremen hat die Klägerin unter Verurteilung in die Kosten abgewiesen, die dagegen erhobene Berufung der Klägerin ist von dem Oberlandesgericht zu Hamburg verworfen. Hiergegen hat Klägerin Revision eingelegt, sie rügt eine doppelte Gesetzesverletzung, eine materielle und eine prozessualische.

Die materielle Gesetzesverletzung wird darin gefunden, daß Art. 129 H.G.B. falsch angewendet sei; die Rechtsgrundsätze über das Kontokorrentverhältnis seien verletzt, und die Natur des Rechtsverhältnisses eines laufenden Kredits sei verkannt. Eine Verletzung prozessualischer Grundsätze liege darin, daß der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Vernehmung des Zeugen G. B. in dem Berufungsurteil übergangen sei.“

Entscheidungsgründe:

„1. Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters steht fest, daß der Beklagte, Theodor N., im Jahre 1877 Mitglied der offenen Handelsgesellschaft B. & S. nicht gewesen ist, daß auch Klägerin vor der Entstehung der eingeklagten Forderung durch Mitteilung von Gustav B. erfahren und gewußt hat, daß weder Werner N. zu jener Zeit noch Mitglied der Handelsgesellschaft gewesen, noch daß an seiner Stelle ein Anderer Mitglied der Handelsgesellschaft geworden und bezw. geblieben sei. Wenn also auch das Ausscheiden von Werner N. und das Wiederausscheiden des Beklagten aus der gedachten Handelsgesellschaft zeitig zum Handelsregister hätte angemeldet werden sollen, so können doch aus dem Umstande, daß diese Ausscheidungen früher in das Handelsregister nicht eingetragen und öffentlich bekannt gemacht sind, von der Klägerin, welcher die relevierenden Thatfachen bekannt geworden sind, in Beziehung auf solche Forderungen, welche ihr gegen die Han-

delsgesellschaft zu einer Zeit erwachsen, zu welcher ihr diese Thatfachen bekannt waren, nach der klaren Bestimmung des Art. 129 S. G. B. keine Rechte hergeleitet werden.

Damit aber, daß der Vorderrichter angenommen hat, die eingeklagten Forderungen seien nach dem 24. Dezember 1877, also zu einer Zeit entstanden, zu welcher der Klägerin der derzeitige Personalbestand der Handelsgesellschaft B. & L. bekannt geworden war, hat derselbe weder die über das Kontokorrentverhältnis, noch die über das Verhältniß eines laufenden Kredits bestehenden Rechtsgrundsätze verlegt.

Mit Unrecht beruft sich Revisionsklägerin in ersterer Beziehung auf die analoge Haftung des Bürgen für eine Kontokorrentschuld. Wenn die Klägerin auch mit der Handelsgesellschaft B. & L. in einem Kontokorrentverhältnis stand, so ergibt sich doch aus den Feststellungen der Vorderrichter, daß die Deckungen für die einzelnen Accepte vor Verfall einzufenden waren, und daß für alle Accepte, welche Klägerin vor dem 24. Dezember 1877 geleistet hat, die Deckungen eingegangen sind, so daß Klägerin aus solchen Accepten keine Ansprüche an die Handelsgesellschaft B. & L. hatte. Hat sie aber später, nachdem sie erfahren hatte, daß Werner R. Mitgesellschafter nicht mehr sei und daß die Handelsgesellschaft nur aus den beiden Brüdern Gustav Adolf B. und Georg Andreas B. bestehe, der Handelsgesellschaft weiteren Kredit gewährt, so konnte sie die Ansprüche aus diesem Kredit nur der neuen, aus diesen beiden Brüdern bestehenden Handelsgesellschaft in Rechnung stellen, für denselben aber nicht den Beklagten in Anspruch nehmen, welcher, wie sie weiß und wußte, Mitglied der Handelsgesellschaft zu jener Zeit nicht war. Erscheint nun auch das Kontokorrent der Handelsgesellschaft B. & L. äußerlich als ein einheitliches, so steht doch kein Hindernis im Wege, dasselbe bezüglich der Frage, wie weit nach den feststehenden Thatfachen der Beklagte für die in diesem Kontokorrent aufgeführten Geschäfte haftet, in seine einzelnen Posten aufzulösen, diejenigen Posten, für welche Beklagter entschieden nicht haftet, auszufondern und die Deckungen, welche speciell für solche Posten eingeklagt sind, bei denen eine Haftung des Beklagten in Frage kommen könnte, zur Ausgleichung dieser Posten im Kontokorrent zu belassen. In dieser durchaus korrekten Weise ist der Berufungsrichter verfahren, und darnach ergibt sich, daß der Beklagte für eine Forderung der Klägerin an die Firma B. & L. nicht mehr haftet.

Die Klägerin nimmt an, sie sei auch, nachdem sie den Wechsel im Personalbestande der Handelsgesellschaft erfahren hatte, nicht berechtigt gewesen, das Kreditverhältnis kurz abzubrechen, die empfangenen Deckungen zur Einlösung ihrer älteren Accepte zu verwenden, dagegen neue Acceptierungen für die nur aus den Gebrüdern B. bestehende Handelsgesellschaft zu verweigern.

Wäre dieser Satz in seiner Allgemeinheit richtig, so würde er doch nur bedeuten können, daß die offene Handelsgesellschaft in der der Klägerin später bekannt gewordenen Zusammenfassung berechtigt gewesen wäre, die Fortgewährung des Kredits zu fordern, welcher der Handelsgesellschaft in ihrer früheren Zusammenfassung gewährt worden war. Dabei wird also gerade vorausgesetzt, daß das ausgeschiedene Mitglied für den erneuten Kredit nicht haftet.

Zur Gewährung der Deckung verpflichtet aber nicht das Kreditverhältnis für sich, sondern die Thatsache, daß in Gemäßheit des eingeleiteten Kreditverhältnisses der versprochene Kredit gewährt worden ist.

Nun bleibt allerdings ein Pfandrecht, welches für einen in bestimmter Höhe gewährten laufenden Kredit bestellt worden ist, so lange bestehen, als das Kreditverhältnis fort dauert; und der Umfang der Haftung des Pfandes bestimmt sich ebenso wie der Umfang der Haftung aus einer für einen laufenden Kredit eingegangenen Bürgschaft nach der jeweiligen Höhe des Guthabens aus dem Kreditverhältnis. Allein das ist eine Folge, welche sich aus dem Inhalt der Pfandbestellung oder des Bürgschaftsvertrages ergibt. Die Haftung ist hier in allgemeiner Weise für die Schuld versprochen, welche sich jeweilig durch das laufende Kreditverhältnis bestimmt, ohne daß eine Änderung in den konkreten Schuldverhältnissen die Haftung des Bürgen oder des Pfandes anders als bezüglich der ziffermäßigen Höhe der Schuld betreffen soll.

Dagegen kommen für die Begründung der Schuldverhältnisse derjenigen Personen, welche in dem laufenden Kreditverhältnisse stehen, die jeweiligen Kontraktabschlüsse, die Tratten, Accepte, Darlehne oder sonstigen Verträge in Betracht. Das allgemeine Versprechen, auf welches der laufende Kredit zurückzuführen ist, begründet nur das Recht und die Verpflichtung, die das jeweilige Schuldverhältnis begründende Kreditgewährung in der zugesagten Höhe zu leisten. Daher ist es auf Seiten der Revisionsklägerin rechtsirrtümlich, wenn sie in

Beziehung auf die Haftung der einzelnen Socien den Deckungen, welche die Handelsgesellschaft B. & L. zur Einlösung der von der Klägerin acceptierten Tratten an die Klägerin eingesendet hat, die Wirkung von Zahlungen um deswillen abspricht, weil Klägerin verpflichtet gewesen wäre, den Kredit durch Acceptierung neuer Tratten gleicher Höhe von neuem zu gewähren.

Die gerügte Verletzung materieller Rechtsgrundsätze liegt also nicht vor.

2. Auch der prozessualische Angriff ist unbegründet.

Allerdings ist in dem Urteil des Oberlandesgerichts der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Gustav B. nicht besonders verworfen.

Dagegen hat das Urteil . . . allgemein ausgesprochen, es sei auf die angebotenen Beweismittel nicht einzugehen, und aus der Begründung ergibt sich, daß hierbei nicht bloß die Behauptung, daß der Beklagte nach dem Tode seines Sohnes als Teilhaber in die Gesellschaft eingetreten, sondern auch die weitere Behauptung gewürdigt worden ist, daß der Beklagte bis zum März 1878 in der Gesellschaft geblieben sei. Denn das Oberlandesgericht erachtet das Gegenteil dieser Behauptung für erwiesen.

Es wird dies in Übereinstimmung mit der eingehenden Begründung im erstinstanzlichen Urteil auf Grund der Auskunft als erwiesen angenommen, welche Gustav B. der Klägerin unter dem 21. Dezember 1877 erteilt hat, weiter aber auf Grund der Anzeige, welche er am 15. März 1878 bei dem Handelsgericht gemacht hat.

Die Klägerin hat nun darüber einen Gegenbeweis nicht angetreten, daß Gustav B. bei jenen Mitteilungen absichtlich oder irrtümlich etwas Unwahres zur Kenntnis der Klägerin oder des Handelsrichters gebracht habe. Wenn sie statt dessen sich auf das Zeugnis derselben Person für das einfache Gegenteil von dem beruft, was nach den in dem Berufungsurteile für glaubhaft angenommenen, zweimaligen Äußerungen eben dieser Person dem Berufungsrichter feststeht, so kann in der mit der allgemeinen Verwerfung jener Beweisantretung ausgesprochenen Verwerfung auch dieses Zeugen die Verletzung eines prozessualischen Rechtsgrundsatzes nicht gefunden werden. Die Revision ist also zurückzuweisen.“